

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg am 28.11.2019 folgende

## **FELDWEGESATZUNG**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Steffenberg stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. die Grenzsteine.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde Steffenberg gestattet die Benutzung der in §1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke, sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken ist nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigung in Ausübung ihres Jagdrechts genutzt werden.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, oder durch angrenzenden, nicht standsicheren Baumbestand, kann der Gemeindevorstand die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Unzulässige Handlungen**

- (1) Es ist unzulässig:
  1. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder transportieren, oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
  3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, darüber hinaus ist das Wenden auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen zu lassen.
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann.

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
    - Anschüttung von Dämmen
    - Ablagerung von Pflanzen und Reisig in den Gräbern und der Wegeentwässerung
    - Zupflügen von Gräben
    - Verunreinigung der Wegeentwässerung
  8. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
  9. auf den Wegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken, Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen.
  10. das Aufschütten von Bauschutt und dgl. auf Wege, Banketten, in Gräben sowie auf das übrige Weggelände.
  11. das Abladen von Müll und Abfällen aller Art auf dem Weggelände
  12. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern, könnten, insbesondere ist unzulässig Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebene Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an gemeinschaftlichen Anlagen unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die für die Beseitigung des Schadens entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzten Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des §7 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebankette ist verboten.

- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417) in der derzeit gültigen Fassung.
- (4) Wasserläufe und –gräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Steffenberg überdeckt, bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckung. Die Grabendurchlässe sind von dem Antragsteller störungsfrei zu halten.
- (5) Die Reinigung und Gewährleistung der Durchlässigkeit von Rohren der Überfahrten ist von den Eigentümern bzw. Nutznießern des anliegenden Grundstückes zu gewährleisten.
- (6) Stauungen größerer Art sind unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
  3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
  4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 11**

### **Fortgelten von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss der Flurbereinigungsverfahren nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.- Vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steffenberg, 29.11.2019

Gemeinde Steffenberg  
Der Gemeindevorstand

gez. Wege  
Bürgermeister